



25. November 2021

## Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

### ➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) - Regelungen im Überblick**

Das aktuelle Infektionsgeschehen wird seitens des Robert Koch-Institutes (RKI) als besorgniserregend eingeschätzt. Vor allem in Sachsen steigen die Infektionszahlen sehr stark an und die Auslastung der Krankenhäuser gerät an ihre Grenzen. Dem betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz kommt deshalb weiterhin große Bedeutung zu. Die Betriebe sind gefordert, ihre Anstrengungen auszuweiten und ungeimpfte Beschäftigte zu einer Schutzimpfung zu motivieren.

Die vom Bundeskabinett am 21. Januar 2021 erlassene [Corona-ArbSchV](#) wurde am 18. November 2021 geändert und gilt nun **bis einschließlich 19. März 2022**.

Bewährte Schutzmaßnahmen wie betriebliche Hygienekonzepte, Kontaktbeschränkungen und regelmäßige Testangebote bleiben bestehen. **Geregelt sind zudem:** Die Möglichkeit der Berücksichtigung des Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes, falls bekannt, die Ermöglichung von Schutzimpfungen während der Arbeitszeit, die Aufklärung der Beschäftigten über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit einer Impfung sowie Unterstützungspflichten für die Impfenden (s. Tabelle).

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Umsetzung der Corona-ArbSchV:

#### ➤ **Gefährdungsbeurteilung**

Generell hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Auf dieser Grundlage sind die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

#### ➤ **„TOP - Prinzip“**

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist einzuhalten.

#### ➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Bereits im August 2020, geänderte Fassung vom 24. November 2021, wurde die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Die Regel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz gemäß § 5 IfSG und gemäß Corona-ArbSchV. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen weiterhin beachtet werden.

[Arbeitsschutzregel](#) und [Corona-ArbSchV](#) greifen ineinander und ergänzen sich.

#### ➤ **Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

[Corona-ArbSchV](#) | [Fragen und Antworten](#) zu Arbeits- und Infektionsschutz

#### ➤ **Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger**

Auf den Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG werden alle wichtigen Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht bietet [branchenspezifische Konkretisierungen](#) an.

#### ➤ **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in Sachsen**

Die geltenden landesspezifischen Bestimmungen, zum Beispiel die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung, werden auf dem [Portal der Sächsischen Staatsregierung](#) laufend angepasst.

## Corona-ArbSchV: Das Wichtigste im Überblick (Änderungen farbig markiert)

**Hinweis:** Neben anderen Bestimmungen sind die 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie Angebots- und Annahmepflicht von Homeoffice als infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Das BMAS erläutert näheres auf seiner [Internetseite](#).

Bestimmung	Maßnahmen   Ziel	Anmerkungen
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionen mit dem Coronavirus bei der Arbeit minimieren</li> <li>• Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten schützen</li> </ul>	<p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ArbSchG</li> <li>• Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz</li> <li>• SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel</li> <li>• Handlungsempfehlungen der BAuA und branchenbezogene Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger können zur Orientierung herangezogen werden</li> </ul>
§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderliche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und aktualisieren sowie in einem Hygienekonzept festlegen und umsetzen</li> <li>• Maßnahmen auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umsetzen</li> <li>• Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes berücksichtigen</li> <li>• Arbeitgeber hat unter bestimmten Bedingungen medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen</li> <li>• Beschäftigte haben diese oder gleichwertige Masken zu tragen</li> <li>• Hygienekonzept den Beschäftigten in der Arbeitsstätte zugänglich machen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage → Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept sind sich ergänzende Bestandteile des betrieblichen Infektionsschutzes</li> <li>• Arbeitgeber hat <b>kein Auskunftsrecht</b>; Auskünfte sind für die Beschäftigten <b>freiwillig</b>; <b>Auskunftsverpflichtungen</b> können sich zum Beispiel aus § 23a IfSG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen der Länder ergeben</li> <li>• Wenn technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten <u>nicht</u> ausreichend sind, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ reduzierte Raumbelastung</li> <li>○ Abstandsregelungen</li> <li>○ Trennwände</li> <li>○ Lüftungsmaßnahmen oder</li> <li>○ bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten</li> <li>○ bei lautem Sprechen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Lüftungsmaßnahmen</b> → Umfassende Maßnahmen siehe Punkt 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel</p> <p><b>Ergänzende Hilfestellungen</b> <a href="#">Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften</a></p>

		<p><a href="#">Hinweise zu nachhaltigem Lüften - Bund fördert RLT-Anlagen</a></p> <p>Faktenblatt der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung <a href="#">„Mobile Raumlufthereiniger - kein Ersatz für regelmäßige Lüftung, Abstand, Hygiene und Masken“</a> (Das Faktenblatt erläutert Vor- und Nachteile von Luftreinigern und anderen Lüftungsmöglichkeiten)</p>
§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingte Personenkontakte durch alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen reduzieren</li> <li>• Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum reduzieren</li> </ul>	
§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber hat mindestens <b>zweimal pro Kalenderwoche einen Test</b> kostenfrei anzubieten</li> <li>• Testangebote nicht erforderlich, wenn Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellt oder bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann</li> <li>• Arbeitgeber hat die Nachweise über die Beschaffung der Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten <b>bis zum 19. März 2022 aufzubewahren.</b> Das gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit die Beschäftigten nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten</li> <li>• Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden</li> </ul>
§ 5 Schutzimpfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber hat den Beschäftigten die Impfung gegen das Coronavirus <b>während der Arbeitszeit</b> zu ermöglichen</li> <li>• Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, sind organisatorisch und personell durch den Arbeitgeber zu unterstützen</li> <li>• Beschäftigte sind über die Gesundheitsgefährdungen einer COVID-19-Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr als 30 Prozent der Ungeimpften sind impfbereit, beklagen jedoch unter anderem Zeitmangel</li> <li>• Betrifft Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte</li> <li>• Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung</li> </ul>
§ 6 Beratung des BMAS und Konkretisierung der Anforderungen dieser Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BMAS kann die beratenden Ausschüsse beauftragen, Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln</li> <li>• Empfehlungen können aufgestellt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachung der Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen kann im Gemeinsamen Ministerialblatt erfolgen</li> </ul>

**Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:**

**Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz**

Die regionalen Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der [Internetseite](#) der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen.